

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 9.094.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/257

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/656, Ziff. 6).

65/257. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1919 (2010) des Sicherheitsrats vom 29. April 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/283 vom 24. Juni 2010 über die Finanzierung der Mission,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen⁷⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 64/283 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bereits veranschlagten Betrag von 938 Millionen US-Dollar den Betrag von 70.026.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission in demselben Zeitraum zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

3. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/283 für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 bereits veranschlagten Betrags von 829.066.833 Dollar den zusätzlichen Betrag von 58.355.250 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

4. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 826.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 3 anzurechnen ist;

5. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 11.671.050 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 5.835.525 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 165.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/258

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646, Ziff. 6).

⁷³ A/65/509.

⁷⁴ A/65/571.

65/258. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/240 vom 21. Dezember 1982, 40/257 A und C vom 18. Dezember 1985 und 45/250 A bis C vom 21. Dezember 1990, Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005, ihre Resolutionen 61/262 vom 4. April 2007, 63/259 vom 24. Dezember 2008 und 64/261 vom 29. März 2010 sowie ihren Beschluss 62/547 vom 3. April 2008,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

feststellend, dass das Arbeitsvolumen des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs und des Vizepräsidenten, wenn dieser als Präsident amtiert, seit 1987 zugenommen hat, dass ihre Sonderzulagen jedoch seither nicht erhöht wurden,

sowie feststellend, dass das Arbeitsvolumen der Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie der Vizepräsidenten, wenn diese als Präsident amtiert, seit der Schaffung der Gerichtshöfe zugenommen hat, dass ihre Sonderzulagen jedoch seither nicht erhöht wurden,

bekräftigend, dass das Dienstverhältnis der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien nach den Statuten der Gerichtshöfe mutatis mutandis dem der ständigen Richter der Gerichtshöfe entspricht,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁷⁵;

2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁷ an;

4. *stellt fest*, dass sie die Versorgungsleistungen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda samt den Optionen für leistungsorientierte und beitragsorientierte Pensionspläne auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung überprüfen wird;

5. *beschließt*, auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung die Pensionspläne für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines Berichts einen Mechanismus zur Festlegung der Ruhegehälter vorzuschlagen und dabei die vor der Tätigkeit bei den Gerichtshöfen erworbenen Anwartschaften auf Versorgungsleistungen zu berücksichtigen;

6. *beschließt außerdem*, die Sonderzulagen für die Präsidenten der Gerichtshöfe auf 25.000 US-Dollar pro Jahr und für die Vizepräsidenten, wenn diese als Präsident amtierten, auf 156 Dollar pro Tag zu erhöhen;

7. *beschließt ferner*, dass die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda eine Umzugszulage in derselben Höhe erhalten wie die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs;

8. *beschließt*, dass Ad-litem-Richter, deren ununterbrochene Dienstzeit mehr als drei Jahre beträgt, zum Abschluss ihres Dienstverhältnisses eine einmalige Billigkeitszahlung erhalten, deren Höhe sich entsprechend der Tabelle in der Anlage zu dieser Resolution nach der über diese drei Jahre hinaus geleisteten Dienstzeit bemisst;

9. *beschließt außerdem*, dass in Anbetracht der einmaligen und außergewöhnlichen Beschäftigungsbedingungen

⁷⁵ A/64/635 und Corr.1 und A/65/134 und Corr.1.

⁷⁶ A/64/7/Add.20 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*) und A/65/533.

⁷⁷ A/65/533.

gen, denen die Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufgrund dessen, dass keine zweite Gruppe von Ad-litem-Richtern eingerichtet wurde, unterliegen, der Beschluss in Ziffer 8 unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellt, der eine Anspruchsberechtigung für bestimmte Beschäftigungsbedingungen schafft, da eine solche Berechtigung nach dem derzeitigen Regulierungsrahmen nicht besteht;

10. *beschließt ferner*, die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter und Ad-litem-Richter der beiden Strafgerichtshöfe künftig wieder alle drei Jahre zu überprüfen und die nächste umfassende Überprüfung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzunehmen.

Anlage

Tabelle der einmaligen Billigkeitsszahlungen für Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Dienstjahre	Gehaltsmonate
<3	0,000000
4	2,054112
5	4,108225
6	6,162337
7	8,216449
8	10,270562

Anmerkung: Die Zahlung errechnet sich anteilig nach der Anzahl der Monate.

RESOLUTION 65/259

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 142 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646/Add.1, Ziff. 66):

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia,

Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Iran (Islamische Republik).

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Myanmar.

65/259. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

I

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁷⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁸;

II

Revidierte Ansätze in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 und für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt (ERP-Projekt (Umoja)) sowie Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, die Abschnitte II und V ihrer Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008 und ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des zweiten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt und die revidierten Ansätze in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010–2011 und für den Friedenssicherungs-Son-

⁷⁸ A/C.5/65/3.

⁷⁹ A/65/567.